

STATUTEN



der "PLAINBURGER THEATERWERKSTATT"

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit

Der Verein führt den Namen "PLAINBURGER THEATERWERKSTATT" und hat seinen Sitz in G r o ß g m a i n .

Er ist unpolitisch und gemeinnützig und nicht auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet.

§2 Zweck des Vereines

Aufführung von Theaterstücken aller Art im Sinne des Laientheaters Erweckung der Freude zum Theater der Bevölkerung im Orte und darüber hinaus.

Pflege der Kameradschaft

Die Tätigkeit des Vereines dient ausschließlich und unmittelbar dem angeführten Zweck.

§ 3 Der Vereinszweck soll erreicht werden durch

- a) Bereitstellung eines geeigneten Vereins- od. Probelokal
- b) Abhaltung von laufenden Proben
- c) Abhaltung von Vereinsabenden und geselligen Zusammenkünften
- d) Zusammenarbeit mit Vereinen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.
- e) Durchführung von Aufführungen des Vereines
- f) Heranbringung von Laienschauspielinteressenten
- g) Abhaltung von Versammlungen, Besprechungen und Fortbildungsveranstaltungen.

§ 4 die finanziellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen
- c) Beiträge unterstützender Mitglieder
- d) Spenden und Subventionen

§ 5 Mitgliedschaft

Es gibt:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) unterstützende Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Die Aufnahme von ordentlichen Mitglieder und unterstützenden Mitglieder erfolgt durch den Vereinsvorstand.

Unterstützende Mitglied kann jede Person werden, die den von der Generalversammlung festgesetzten jährlichen Beitrag leistet. Dieser Betrag soll eine finanzielle Unterstützung des Vereines sein, ohne daß damit dem Verein Verpflichtungen entstehen.

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können über Antrag des Vereinsvorstandes von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied gemacht werden.

Die Aufnahme von ordentlichen oder unterstützenden Mitgliedern kann vom Vereinsvorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle ordentlichen Mitglieder haben in der Generalversammlung das aktive und passive Wahlrecht. Sie sind weiters berechtigt, an den Vorstand schriftliche Anträge einzubringen.

Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, zu den Proben und Aufführungen pünktlich zu erscheinen, den Vorstand in seinen Bestrebungen tatkräftig zu unterstützen und untereinander Kameradschaft zu halten. Sie haben das ihnen anvertraute Vereinseigentum in sauberen und guten Zustand zu erhalten.

Alle Mitglieder haben das Ansehen des Vereines jederzeit und überall zu wahren.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird für jedes Vereinsjahr von der Generalversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

§ 8 Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) freiwilligen Austritt (dieser muß dem Vereinsvorstand schriftlich mitgeteilt werden)
- b) Abschluß, wenn ein Mitglied wiederholt gegen die Satzungen oder gegen die Kameradschaft verstoßen hat, die Beschlüsse der Vereinsorgane mißachtet oder das Ansehen oder die Interessen des Vereines schädigt. Über den Ausschluß entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit, über den Ausschluß von Ehrenmitgliedern entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit die Generalversammlung.

§ 9 Die Organe des Vereines sind

- a) Generalversammlung
- b) der Vereinsvorstand
- c) die Rechnungsprüfer

§ 10 die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder des Vereines. Sie ist alljährlich vom Vereinsobmann an einem vom Vereinsvorstand zu bestimmenden Datum einzuberufen, dabei ist eine Einberufungsfrist von mindestens 2 Wochen einzuhalten. Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist dies zum angesetzten Termin nicht der Fall, so ist die Abhaltung und Beschlußfähigkeit der neuen Generalversammlung eine halbe Stunde später an keine Mitgliederzahl mehr gebunden.

Die Generalversammlung beschließt im allgemeinen mit absoluter Mehrheit der gültigen Stimmen. Beschlüsse über Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereines erfordern eine Zweidrittelmehrheit. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefaßt werden.

§ 11 Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben

- a) Entgegennahme der Bericht und Entlastung der Mitglieder des Vereinsvorstandes
- b) Wahl des Vereinsvorstandes zund zweier Rechnungsprüfer
- c) Ehrung verdienter Vereinsmitglieder
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- f) Statutenänderung nach § 10
- g) eventuelle Auflösung des Vereins nach § 10 und § 17

§ 12 Mitglieder des Vereinsvorstandes

- a) Obmann und dessen Stellvertreter
- b) Schriftführer und dessen Stellvertreter
- c) Kassier und dessen Stellvertreter
- d) Archivar und dessen Stellvertreter
- e) Organisationsreferenten

Der Vereinsvorstand wird von der Generalversammlung jeweils für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§ 13 Wahl des Vereinsvorstandes

- a) Die Wahl erfolgt durch die Generalversammlung (§11)
- b) Wählbar sind alle ordentlichen Vereinsmitglieder, wenn sie die Volljährigkeit erreicht haben.
- c) Der Ausschuß ist verpflichtet, für die Generalversammlung einen Wahlvorschlag zu erarbeiten. Wahlvorschläge können auch von den Mitgliedern eingebracht werden. Alle Wahlvorschläge sind mindestens 1 Woche vor der Neuwahl schriftlich einzubringen.
- d) Die Generalversammlung bestellt einen Wahlleiter. Diesem sind alle Wahlvorschläge zu übergeben.
- e) Vor der Wahl ist die Anzahl der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder festzustellen. Die Wahl kann mittels Stimmzettel oder durch Aklamation erfolgen.
- f) Die Wahl des ersten Obmannes und dessen Stellvertreter hat gesondert zu erfolgen. Die übrigen Vorstandsmitglieder können insgesamt gewählt werden.

§ 14 Dem Vereinsvorstand obliegt unter anderem

- a) Aufnahme und Ausschluß von ordentlichen und unterstützenden Mitglieder
- b) Durchführung von Beschlüssen der Generalversammlung
- c) Durchführung von Veranstaltungen, Festen, Feier, geselligen Zusammenkünfte.
- d) Schaffung aller für die Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Voraussetzungen.

- e) Verwaltung von Vereinsvermögen
- f) Festsetzung des Termines für die Generalversammlung
- g) Anträge an die Generalversammlung

Der Vereinsvorstand ist bei Anwesenheit des Obmannes oder dessen Stellvertreters und mindestens der Hälfte aller Vorstandsmitglieder beschlußfähig und faßt seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit.

§ 15 Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer

Der Obmann vertritt den Verein nach innen und außen und führt bei allen Versammlungen den Vorsitz. Alle Schriftstücke des Vereines sind von ihm zu unterzeichnen. In finanziellen Angelegenheiten hat der Obmann gemeinsam mit dem Kassier zu unterzeichnen.

Der Schriftführer führt bei allen Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen das Protokoll und ist dem Obmann bei allen schriftlichen Arbeiten behilflich.

Der Kassier verwaltet die Kasse. Er verbucht Einnahmen und Ausgaben und hat den Rechnungsprüfern Einsicht in alle Belege und Aufzeichnungen zu gewähren. Alle Belege sind dem Obmann zu Gegenzeichnung vorzulegen.

Der Archivar hat die Obsorge über das Archiv, die Requisiten und sämtliches Inventar.

Dem Organisationsreferenten obliegt die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen.

Die Rechnungsprüfer haben die gesamte Gebahrung des Vereines, die zweckmäßige Verwendung der Einnahmen, sowie die Aufzeichnungen zu überprüfen und festgestellte Mängel der Generalversammlung mitzuteilen.

§ 16 Schiedsgericht

Über alle aus dem Vereinsleben entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht, das aus 5 Personen besteht. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, daß jeder Streitteil dem Vorstand zwei Vereinsmitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Obmann des Schiedsgerichtes aus der Zahl der Vereinsmitglieder - bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Das Schiedsgericht urteilt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Obmann. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 17 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit oder anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der freiwilligen Auflösung hat die Generalversammlung zu beschließen, das vorhandene Vermögen der Gemeinde mit der Auflage zu übergeben, diese so lange zu verwalten, bis sich ein neuer gemeinnütziger Verein mit gleichem oder ähnlichem Ziel und Zweck gebildet hat, dem dann dieses Vermögen zu übertragen ist.

Sollte sich ein neuer gemeinnütziger Verein mit gleichem oder ähnlichem Ziel innerhalb von 5 Jahren nicht bilden, so hat die Gemeinde Großmain das vorhandene Vereinsvermögen gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Bundesabgabenordnung zuzuführen.



Durchschrift

SICHERHEITSDIREKTION
FÜR DAS
BUNDESLAND SALZBURG
POSTFACH 520 · 5010 SALZBURG

Salzburg, am 9.4.1984

Sachbearbeiter:
AR Hans Eckl
Tel.-Nr. 44551/KL. 369

Zahl: III - Vr - 4491/84

B e s c h e i d

An den
Proponenten des Vereines
"PLAINBURGER THEATERWERKSTATT"
Herrn Josef E i s l
5084 G r o ß g m a i n 256
Bez. Salzburg - Umgebung

Über die am 5.4.1984 bei der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Salzburg angezeigte Bildung des Vereines "PLAINBURGER THEATERWERKSTATT" mit dem Sitz in Großgmain, Bez. Salzburg - Umgebung, ergeht der Bescheid:

S p r u c h

Die Vereinsbildung wird nach dem Inhalt der vorgelegten Statuten, wovon ein Exemplar anbei zurückfolgt, gemäß § 7 des Vereinsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 233, in der derzeit geltenden Fassung nicht untersagt.

Beigefügt wird, daß gemäß § 7 (2) leg. cit. die Anzeige als zurückgezogen gilt, wenn der Verein nicht innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Untersagungsfrist seine Tätigkeit begonnen hat.

./.